

GO ALT Juni 2017	GO neu	Kommentare
<p>Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft J-GCL und KSJ Bayern (LAG Bayern)</p>	<p>Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft J-GCL und KSJ Bayern (LAG Bayern)</p>	<p>→ LOGO einfügen!</p>
<p>1. Geltungsbereich Diese Geschäftsordnung gilt für die Landeskonferenz (LaKo) der LAG Bayern</p>	<p>1. Geltungsbereich Diese Geschäftsordnung gilt für die Landeskonferenz (LaKo) der LAG Bayern</p>	
<p>2. Termin Der Termin der Landeskonferenz wird von der Landeskonferenz beschlossen.</p>	<p>2. Termin Der Termin der Landeskonferenz wird von der Landeskonferenz beschlossen. Diese ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig.</p>	
<p>3. Einberufung Mit der Einberufung sind folgende Unterlagen in Textform zu versenden: - Der Rechenschaftsbericht der Landesleitung (nur zur ordentlichen LaKo) - Ordentliche Anträge - Berichte von Kommissionen (zur ordentlichen LaKo) - Aktueller Stimmverteilungsschlüssel</p>	<p>3. Einberufung Mit der Einberufung sind folgende Unterlagen in Textform zu versenden: - Der Rechenschaftsbericht der Landesleitung (nur zur ordentlichen LaKo) - Ordentliche Anträge - Berichte von Kommissionen (zur ordentlichen LaKo) - Aktueller Stimmverteilungsschlüssel</p>	
<p>4. Leitung der Konferenz Die Leitung der Konferenz obliegt der Landesleitung. Sie kann diese ganz oder teilweise an andere Personen delegieren. Die jeweilige Konferenzleitung beteiligt sich nicht an den Beratungen.</p>	<p>4. Leitung der Konferenz Die Leitung der Konferenz obliegt der Landesleitung. Sie kann diese ganz oder teilweise an andere Personen delegieren. Die jeweilige Konferenzleitung beteiligt sich nicht an den Beratungen.</p>	
<p>5. Delegation/Stimmverteilung Die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen</p>	<p>5. Delegation/Stimmverteilung Die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen</p>	

<p>Diözesanverbände regelt die Satzung. Die Art der Delegation liegt in der Hoheit der Diözesanverbände.</p>	<p>Diözesanverbände regelt die Satzung. Die Art der Delegation liegt in der Hoheit der Diözesanverbände.</p>	
<p>6. Öffentlichkeit Die Landeskonzferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.</p> <p>Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die Wahlkommission, die Vorsitzenden des Rechtsträgers und die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz mit Ausnahme der Kandidaten/-innen. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt, die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Wer aus dringenden Gründen die Personaldebatte kurzzeitig verlässt und außerhalb Stillschweigen über die Debatteninhalte bewahrt, kann auf Entscheidung der Sitzungsleitung wieder eingelassen werden.</p>	<p>6. Öffentlichkeit Die Landeskonzferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jederzeit durch einen Beschluss aufgehoben werden.</p> <p>Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die Wahlkommission, die Vorsitzenden des Rechtsträgers und die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz mit Ausnahme der Kandidaten*innen. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt, die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Wer aus dringenden Gründen die Personaldebatte kurzzeitig verlässt und außerhalb Stillschweigen über die Debatteninhalte bewahrt, kann auf Entscheidung der Sitzungsleitung wieder eingelassen werden.</p>	
<p>7. Beratungsordnung 7.1. Beginn der Beratungen Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der Aufnahme der vorliegenden Initiativanträge in die Tagesordnung sowie dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung.</p>	<p>7. Beratungsordnung 7.1. Beginn der Beratungen Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der Aufnahme-Abstimmung über die der vorliegenden Initiativanträge über die Aufnahme in die Tagesordnung sowie dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung.</p>	
<p>7.2. Beratungsverlauf</p>	<p>7.2. Beratungsverlauf</p>	

<p>Die Leitung der Konferenz erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Antragsteller/-innen können außerhalb der Redeliste das Wort erhalten. Die Mitglieder der Landesleitung erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Die Redezeit kann von der Konferenzleitung begrenzt werden. Die Konferenzleitung kann Redner/-innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der Konferenzleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Landeskonzferenz.</p>	<p>Die Leitung der Konferenz erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Antragsteller*innen können außerhalb der Redeliste das Wort erhalten. Die Mitglieder der Landesleitung erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Die Redezeit kann von der Konferenzleitung begrenzt werden. Die Konferenzleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der Konferenzleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Landeskonzferenz.</p>	
<p>7.3. Anträge zur Geschäftsordnung Als Anträge zur Geschäftsordnung sind folgenden Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung 2. Antrag auf Schluss der Redeliste 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit 4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung 6. Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes 7. Hinweis zur Geschäftsordnung 8. Antrag auf Nichtbefassung 9. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Konferenz (nur mit Zweidrittelmehrheit) 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung oder Abstimmung 11. Antrag auf zwischen J-GCL und KSJ getrennte Beratung oder Abstimmung 12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 13. Antrag auf Verbindung zweier oder Trennung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung 14. Antrag auf Verweis zur Weiterbehandlung an die Landesleitung oder Kommissionen 15. Antrag auf Aufnahme von Äußerungen ins Protokoll 16. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung 	<p>7.3. Anträge zur Geschäftsordnung Als Anträge zur Geschäftsordnung sind folgenden Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung 2. Antrag auf Schluss der Redeliste 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit 4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung 6. Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes 7. Hinweis zur Geschäftsordnung 8. Antrag auf Nichtbefassung 9. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Konferenz (nur mit Zweidrittelmehrheit) 10. Antrag auf geschlechtergetrennte Beratung oder Abstimmung 11. Antrag auf zwischen J-GCL und KSJ getrennte Beratung oder Abstimmung 12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 13. Antrag auf Verbindung zweier oder Trennung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung 14. Antrag auf Verweis zur Weiterbehandlung an die Landesleitung oder Kommissionen 15. Antrag auf Aufnahme von Äußerungen ins Protokoll 16. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung 	<p><i>Anträge werden redaktionell am Ende in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht</i></p>

<p>17. Antrag auf geheime Abstimmung</p> <p>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln. Erhebt sich kein Widerspruch gegen den Antrag, so gilt er als angenommen. Ansonsten ist nach Anhörung einer GegenrednerIn sofort abzustimmen. Dem Geschäftsordnungsantrag Nr. 17 auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Über die Auslegung von Anträgen zur Geschäftsordnung entscheidet die Konferenzleitung verbindlich.</p>	<p>17. Antrag auf geheime Abstimmung 18. Offene Wahl (per Akklamation) 19. Wahl en Bloc 20. Feststellung der Beschlussfähigkeit 21. Wiederholung der Abstimmung 22. Redefluss im Reißverschluss Geschlecht (m/w/d) 23. Redefluss im Reißverschluss Verband (ksj/jgcl) 24. auf Widerspruch gegen Präsidiumsentscheidung 25. Antrag auf Stimmungsbild zum aktuellen Verhandlungsgegenstand 26. Antrag auf Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages 27. Antrag auf Personalbefragung</p> <p>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln. Erhebt sich kein Widerspruch gegen den Antrag, so gilt er als angenommen. Ansonsten ist nach Anhörung eines*r Gegenredners*in sofort abzustimmen. Dem Geschäftsordnungsantrag Nr. 12 und Nr. 17 auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Über die Auslegung von Anträgen zur Geschäftsordnung entscheidet die Konferenzleitung verbindlich.</p>	
<p>8. Anträge</p> <p>Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz, nicht stimmberechtigte anwesende Diözesanleiter und die Mitglieder der von der Landeskonferenz eingerichteten Kommissionen - im Rahmen ihres Mandats. Anträge die bis spätestens vier Wochen vor der Landeskonferenz in Textform bei der Landesleitung eingegangen sind, sind ordentliche Anträge. Später eingehende Anträge sind Initiativanträge. Sie können auch im Verlauf der Beratungen noch gestellt werden.</p>	<p>8. Anträge</p> <p>Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz, nicht stimmberechtigte anwesende Diözesanleiter*innen und die Mitglieder der von der Landeskonferenz eingerichteten Kommissionen - im Rahmen ihres Mandats. Anträge die bis spätestens vier Wochen vor der Landeskonferenz in Textform bei der Landesleitung eingegangen sind, sind ordentliche Anträge. Später eingehende Anträge sind Initiativanträge. Sie können auch im Verlauf der</p>	

<p>Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.</p> <p>Anträge zur Änderung der Satzung, der Leitlinien oder der Geschäftsordnung müssen ordentlich sein und benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder um angenommen zu werden.</p>	<p>Beratungen noch gestellt werden. Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.</p> <p>Anträge zur Änderung der Satzung, der Leitlinien oder der Geschäftsordnung müssen ordentlich sein und benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um angenommen zu werden.</p>	
<p>9. Persönliche Erklärung</p> <p>Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder Beendigung einer Abstimmung muss die Konferenzleitung auf Verlangen zu einer persönlichen Erklärung das Wort erteilen. Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Sitzung, zur Zurückweisung von Äußerungen über die eigene Person oder zur Richtigstellung eigener Ausführungen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung muss in Textform vorgelegt werden und wird wörtlich ins Protokoll aufgenommen.</p>	<p>9. Persönliche Erklärung</p> <p>Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder Beendigung einer Abstimmung muss die Konferenzleitung auf Verlangen zu einer persönlichen Erklärung das Wort erteilen. Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Sitzung, zur Zurückweisung von Äußerungen über die eigene Person oder zur Richtigstellung eigener Ausführungen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung muss in Textform vorgelegt werden und wird wörtlich ins Protokoll aufgenommen.</p>	
<p>10. Abstimmungen</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung bzw. Geschäftsordnung nichts anderes festlegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Überwiegt die Anzahl der Enthaltungen die als Mehrheit abgegebene Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht behandelt. Bei geschlechtsgetrennter Abstimmung gilt der Antrag nur als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für den Antrag gestimmt haben. Dies gilt für eine von J-GCL und KSJ getrennte Abstimmung entsprechend.</p>	<p>10. Abstimmungen</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung bzw. Geschäftsordnung nichts anderes festlegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Überwiegt die Anzahl der Enthaltungen der als Mehrheit abgegebenen Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht behandelt. Bei geschlechtsgetrennter Abstimmung gilt der Antrag nur als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für den Antrag gestimmt haben. Bei J-GCL und KSJ getrennter Abstimmung gilt der Antrag als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der J-GCL Mitglieder als auch die Mehrheit der KSJ Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.</p>	

<p>11. Wahlen Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.</p>	<p>11. Wahlen Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.</p>	
<p>12. Wahlkommission Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Landesleitung wählt die Landeskonferenz eine Wahlkommission, die aus bis zu vier Personen besteht. Die Aufgaben der Wahlkommission sind die Suche nach geeigneten Kandidat/-innen, die Abgabe eines Rechenschaftsberichts, die Durchführung der Wahl auf der Konferenz sowie die Erstellung eines Wahlprotokolls.</p>	<p>12. Wahlkommission Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Landesleitung wählt die Landeskonferenz eine Wahlkommission, die aus mindestens drei und bis zu sechs Personen besteht. Die Aufgaben der Wahlkommission sind die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, die Abgabe eines Rechenschaftsberichts, die Durchführung der Wahl auf der Konferenz sowie die Erstellung eines Wahlprotokolls.</p>	
<p>13. Kommissionen Kommissionen werden von der LaKo nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Konferenz und berichten dieser mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Kommissionen wählen sich eine für den Kontakt zur Landesleitung verantwortliche Person. Jede Kommission arbeitet selbständig.</p>	<p>13. Kommissionen Kommissionen werden von der LaKo nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Konferenz und berichten dieser mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Kommissionen wählen sich eine für den Kontakt zur Landesleitung verantwortliche Person. Jede Kommission arbeitet selbständig.</p>	
<p>14. Protokoll Über den Verlauf der Beratungen, die Beschlüsse und die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens folgende Punkte enthalten muss: - Eine Anwesenheitsliste - Die Tagesordnung - Den inhaltlichen Verlauf der Beratungen - Den Wortlaut der Beschlüsse inkl. der Abstimmungsergebnisse - Den Wortlaut persönlicher Erklärungen.</p>	<p>14. Protokoll Über den Verlauf der Beratungen, die Beschlüsse und die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens folgende Punkte enthalten muss: - Eine Anwesenheitsliste - Die Tagesordnung - Den inhaltlichen Verlauf der Beratungen - Den Wortlaut der Beschlüsse inkl. der Abstimmungsergebnisse - Den Wortlaut persönlicher Erklärungen.</p>	

<p>- Kraft des Antrags Nr. 15 zur Geschäftsordnung ins Protokoll aufzunehmende Äußerungen</p> <p>Das Protokoll wird allen Mitgliedern der LaKo innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zuge-sandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zusendung kein Widerspruch in Textform bei der Landesleitung eingeht. Die Landesleitung benachrichtigt die Konferenz bis zur nächsten LaKo über die Widersprüche.</p>	<p>- Kraft des Antrags Nr. 15 zur Geschäftsordnung ins Protokoll aufzunehmende Äußerungen</p> <p>Das Protokoll wird allen Mitgliedern der LaKo innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zusendung kein Widerspruch in Textform bei der Landesleitung eingeht. Die Landesleitung benachrichtigt die Konferenz bis zur nächsten LaKo über die Widersprüche.</p>	
<p>15. Abweichen von der Geschäftsordnung Von dieser Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.</p>	<p>15. Abweichen von der Geschäftsordnung Von dieser Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.</p>	
<p>16. Schlussbestimmung Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landeskonzferenz vom 06.05.2007 in Kraft.</p>	<p>16. Schlussbestimmung Diese Geschäftsordnung trat das erste Mal mit Beschluss der Landeskonzferenz vom 06.05.2007 in Kraft und wurde zuletzt XX.XX.2023 geändert</p>	
<p>zuletzt geändert: 24.06.2017</p>	<p>zuletzt geändert:- XX.06.2023</p>	